

Zentrales Testamentsregister wird eingeführt

Es sind zwei neue Gesetze in Kraft getreten: Das "Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen durch Schaffung des zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung" und die "Verordnung zur Einrichtung und Führung des zentralen Testamentsregisters". Durch diese beiden Gesetze wird das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen grundlegend geändert.

Ab dem 01.12.2012 ist die Bundesnotarkammer für die Führung des zentralen Testamentsregisters zuständig und übernimmt das Benachrichtigungswesen. Künftig wird der Bundesnotarkammer mitgeteilt, wo erbfolgerrelevante Unterlagen (Testamente, Erbverträge etc.) verwahrt werden; bislang wurden diese Angaben an das Standesamt des Geburtsortes des Erblassers übermittelt.

In das Register eingetragen werden *müssen* alle erbfolgerrelevanten notariellen Urkunden. Diese müssen künftig von den Notaren von Amts wegen gemeldet werden. Desweiteren müssen die Amtsgerichte alle handschriftlichen Testamente und Nottestamente melden, die sie in besondere amtliche Verwahrung nehmen.

Registriert werden *können* darüber hinaus gerichtliche Vergleiche, die Nachlassangelegenheiten betreffen.

Nicht registriert werden können privat verwahrte handschriftliche Testamente.

Die Bundesnotarkammer wird zukünftig über sämtliche Sterbefälle informiert, die einem inländischen Standesamt bekannt werden. Die Kammer prüft dann nach, ob für den Verstorbenen im zentralen Testamentsregister eine Verwahrangabe zu einer letztwilligen Verfügung vorliegt. Ist dies der Fall, benachrichtigt die Kammer automatisch die verwahrende Stelle, welche dann ihrerseits die letztwillige Verfügung an das zuständige Nachlassgericht übersendet.

Mit diesem neuen Verfahren wird in Zukunft sichergestellt, dass amtlich verwahrte Testamente schnell und zuverlässig in die Hände des Nachlassgerichtes geraten. Das Nachlassverfahren kann so beschleunigt werden.